

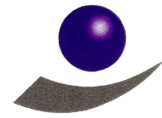
Infobrief

Eckpunkte im Bereich Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Tarife gelten bei unentgeltlichem Erwerben unter Lebenden (Schenkung) und von Todes wegen (Erbschaft).

Persönliche und sachliche Freibeträge

	derzeit in EUR
Ehegatte	500.000
Eingetragener Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder	400.000
Enkel	200.000
Eltern und Voreltern im Erbfall	100.000
Steuerklasse II	20.000
Steuerklasse III	20.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte	256.000
- eingetragener Lebenspartner	256.000
- Kinder	bis 52.000
Beschränkt Steuerpflichtige	2.000
Hausrat Steuerklasse I	41.000
Bewegliche Gegenstände I	12.000
Hausrat, Gegenstände II und III	12.000
Betriebsvermögen, Freibetrag	0
- gleitender Abzugsbetrag	150.000
- Verschonungsabschlag	85 v.H.



Infobrief

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker unterscheidet § 15 ErbStG die folgenden drei Steuerklassen:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte und der Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Die Steuerklassen I und II Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.

Steuersätze

Vermögen bis (in EUR)	Klasse I (in v.H.)	Klasse II (in v.H.)	Klasse III (in v.H.)
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
darüber	30	43	50

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.